Vorläufiges Preisblatt für die Nutzung des Bahnstromnetzes gültig ab 01.01.2027 (Preisstand: Oktober 2026)

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG sind Netzbetreiber verpflichtet, bis zum 15. Oktober eines Jahres die ab dem 1. Januar des Folgejahres voraussichtlich gültigen Netzentgelte zu veröffentlichen. Das vorliegende Preisblatt weist daher vorläufige Entgelte für die Nutzung des Bahnstromnetzes aus, die nicht verbindlich sind. Aufgrund von Festlegungen der Regulierungsbehörden oder Gerichtsverfahren oder aufgrund von Preisanpassungen anderer Netzbetreiber können sich Änderungen ergeben.

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Abgaben und Umlagen sowie der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

1. Netzentgelte für Entnahme (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannungsnetz	23,86 €/kWa	7,37 ct/kWh	195,82 €/kWa	0,49 ct/kWh
Mittelspannungsnetz	0,00 €/kWa	7,40 ct/kWh	112,10 €/kWa	2,91 ct/kWh
Gleichstromnetz	56,75 €/kWa	18,48 ct/kWh	499,39 €/kWa	0,78 ct/kWh

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung in kW und der Entnahmemenge in kWh im Kalenderjahr. Die Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr ermittelte Viertelstunden-Mittelwert des über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten zeitgleich ermittelten Summenlastgangs.

2. Netzentgelte für Entnahme (Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannungsnetz	18,68 €/kW*Monat	2,91 ct/kWh

Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine Abrechnung der Netzentgelte nach dem Monatsleistungspreissystem, sofern der Kunde dies dem Bahnstromnetzbetreiber vor Beginn des Kalenderjahres verbindlich mitgeteilt hat. Es erfolgt keine Bestabrechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des höchsten Viertelstunden-Mittelwerts des zeitgleichen Summenlastgangs über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten im Abrechnungsmonat.

3. Entgelt für Messung

Messung	184,30 Euro pro Zähler und Jahr, alternativ 0,0157 ct/kWh

Das Entgelt für Messung wird pro durch den BNB ausgelesenem Zähler erhoben und beinhaltet die tägliche Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Das Messentgelt wird im Rahmen des Netzanschlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten (technische Entnahmestelle) an die Halter der Triebfahrzeugeinheiten (Anschlussnehmer) abgerechnet.

4. Gesetzliche Umlagen

Folgende Umlagen sind in den Netzentgelten nach Ziffer 1 bzw. 2 nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet:

- KWKG-Umlage nach § 2 Nr. 6 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)
- Offshore-Netzumlage nach § 2 Nr. 11 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)
- Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Weiterführende Informationen zu den Umlagen können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de entnommen werden.

5. Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

Einspeisung aus Rückspeisung in das Mittelspannungsnetz im verstetigten Verfahren	1,365 ct/kWh	
Einspeisung aus Rückspeisung in das Mittelspannungsnetz auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung	Leistungspreis	Arbeitspreis
	55,345 €/kWa	0,735 ct/kWh

Der BNB erstattet die Vergütung gemäß § 18 StromNEV für die vermiedene Nutzung vorgelagerter Netzebenen (Vergütung vermiedene Netzentgelte), wenn Kunden den bei der elektrischen Bremsung der Triebfahrzeugeinheiten entstehenden Strom in die Oberleitung einspeisen (sog. Rückspeisung).

Diese Vergütung wird für alle Triebfahrzeuge ausgezahlt, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb gegangen sind.

Der Kunde kann zwischen einer Berechnung auf Basis seiner tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem verstetigten Verfahren wählen. Der Bahnstromnetzbetreiber vergütet die Rückspeisung nach dem verstetigten Verfahren, sofern der Kunde nicht vor Beginn des Kalenderjahres die Vergütung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung ausdrücklich verlangt. Es erfolgt keine Bestabrechnung.

Bei der Ermittlung der Vergütung für Rückspeisung wurden die Vorgaben gemäß § 120 Abs. 4 EnWG berücksichtigt. Demnach sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren (s. veröffentlichtes Referenzpreisblatt für Rückspeisung).